

Tourismusabgabe verfassungswidrig

OBWALDEN Das Tourismusgesetz des Kantons sieht unter anderem eine Tourismusabgabe für Betriebe vor, die Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Darunter fallen im Wesentlichen die Hotellerie und Parahotellerie. Der Abgabepflicht unterstehen auch Zweitwohnungsbesitzer, sofern sie nicht im Kanton Obwalden ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Einheimische Eigentümer von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser sind von der Abgabe befreit. Zwei Eigentümer von Chalets auf der Frutt beschränkten dagegen den Rechtsweg. Die Obwaldner Behörden, zuletzt das Verwaltungsgericht, wiesen deren Rechtsmittel ab.

Geld für Tourismusorganisation

Das Verwaltungsgericht rechtfertigte die Vorzugsbehandlung der Einheimischen damit, dass die Personen mit Wohnsitz im Kanton hier unbeschränkt steuerpflichtig seien und damit einen erheblich grösseren Betrag an die finanziellen Mittel des Kantons leisteten. Sie finanzierten zudem mit ihren Steuern bereits einen Teil der Aufwendungen des Kantons, von denen der Tourismus profitiere. So habe der Kanton die Obwalden Tourismus AG 2013 und 2014 mit je 180 000 Franken unterstützt.

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts sind laut Bundesgericht nicht geeignet, um einheimische und auswärtige Zweitwohnungsbesitzer unterschiedlich zu behandeln. Für das Bundesgericht gibt es «keinen vernünftigen Grund» für eine Ungleichbehandlung. Will der Kanton die Tourismusabgabe weiter erheben, müssen auch die einheimischen Zweitwohnungsbesitzer zahlen.

Freude auf der Frutt

«Der Entscheid aus Lausanne ist für uns ein toller Erfolg», sagt Kurt Zumbrunn von der Interessengemeinschaft (IG) Melchsee-Frutt-Freunde gegenüber unserer Zeitung.

Der Nidwaldner Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker sagt auf Anfrage: «Wir haben das Urteil zur Kenntnis genommen, werden es akzeptieren, aber nicht kommentieren.» Nun will der Verwaltungsrat von Obwalden Tourismus mit der Regierung das weitere Vorgehen beraten.

URS-PETER INDERBITZIN
redaktion@obwaldnerzeitung.ch